



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail
An
die kommunalen Schulaufwandsträger
öffentlicher Schulen
und
die Träger staatlich anerkannter und
genehmigter Ersatzschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.7-BS4400.27/659/27

München, 11.04.2025
Telefon: 089 2186 2387
Name: Herr Achatz

Start in die Förderung zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE); Informationen zum gesetzlichen Wartungs- und Pflegezuschuss

Anlagen:

- Eckpunkte zur Förderrichtlinie SchulMobE
- Eckpunkte zum gesetzlichen Wartungs- und Pflegezuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie als Schulaufwandsträger heute über zwei Förderangebote informieren, die Sie im Kalenderjahr 2025 einfach und unbürokratisch in Ihren Aufgabenbereichen unterstützen werden. Dies betrifft die Förderrichtlinie zur Beschaffung weiterer schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) sowie den neuen Wartungs- und Pflegezuschuss als dynamische Pro-Kopf-Pauschale im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG).

1. Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE)

Am 1. April 2025 ist die „Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE)“ in Kraft getreten. Wir unterbreiten Ihnen damit ein attraktives Förderangebot für schulische Endgeräte, um Sie bei Erhalt und Ausbau

Ihrer schulischen Gerätepools wie bisher zu fördern. In einem maximal bürokratiearmen Verfahren können förderfähige Ausgaben ab dem 1. Januar 2025 (vorzeitiger Vorhabenbeginn) über einen Gerätefestpreis im Rahmen der jeweiligen Trägerbudgets gefördert werden. Anträge können in gewohnter Weise bei der zuständigen Regierung über eine elektronische Fördermappe bis zum 31.03.2026 im Nachgang zur Beschaffung eingereicht werden und umfassen dadurch nur einen einzigen Verfahrensschritt (Erstattungsprinzip).

Das Förderangebot der SchulMobE umfasst zwei Säulen:

- a) **Leihgeräte:** Die Leihgeräte stehen primär den Schülerinnen und Schülern für den unterrichtlichen Einsatz zur Verfügung. Die schulartübergreifende Budgetierung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Schülerzahlen. An den „Digitalen Schulen der Zukunft“ stehen dadurch insbesondere Geräte bereit, die Schülerinnen und Schülern ohne eigenes Endgerät in den 1:1-Ausstattungsklassen ersatzweise bereitgestellt werden können; in den anderen Schulen bzw. Klassen kann ein bedarfsgerechter Leihgerätepool ausgebaut bzw. erhalten werden.
- b) **Lehrergeräte:** Die Förderung knüpft einmalig an die ergänzende Vollausstattungsrunde im Schuljahr 2022/2023 aus dem „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ an und soll die im Einzelfall entstandenen Ausgaben für Ergänzungsbeschaffungen auffangen, die durch Geräteausfälle (Defekt, Verlust) oder Lehrerzahlzuwachs entstehen. Erneut wird eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 250 € je Gerät ausgereicht. Parallel dazu arbeiten Staatsregierung und Kommunale Spitzenverbände an einer dauerhaft tragfähigen Anschlusslösung.

2. Wartung- und Pflegezuschuss (BaySchFG)

Mit der zum 01.01.2025 wirksam gewordenen Änderung von [Art. 5 Abs. 3](#) und [Art. 30](#) BaySchFG hat der Bayerische Landtag ein wegweisendes Zuschussinstrument an den Start gebracht, bei dem Staatsregierung und Kommunale Spitzenverbände erfolgreich zusammengewirkt haben. Mit dem gesetzlichen Wartung- und Pflegezuschuss übernimmt der Freistaat ab dem Haushaltsjahr 2025 landesweit die Hälfte der erforderlichen Ist-Ausgaben der Schulaufwandsträger bei der Administration, Wartung und

Pflege der digitalen Infrastruktur. Grundlage ist eine Kostenerhebung bei einer repräsentativen Stichprobe kommunaler Schulaufwandsträger. Bei den teilnehmenden Kommunen möchte ich mich für ihr Mitwirken an der Erhebung ausdrücklich bedanken.

Im Nachgang konnten die nach Schulart gestaffelten Pro-Kopf-Pauschalen für das Kalenderjahr 2025 in [§13 c](#) der Ausführungsverordnung zum BaySchFG (AVBaySchFG) festgelegt werden, aus denen sich durch Multiplikation mit den Schülerzahlen aus den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2024/25 die spezifischen Zuweisungen bzw. Zuschüsse ergeben. Bei allgemeinbildenden Schulen mit weniger als 50 Schülerinnen und Schülern wurde als Sockel für die Berechnung eine Schülerzahl von 50 Schülerinnen und Schülern angesetzt.

Der Vollzug des Wartung- und Pflegezuschusses erfolgt online über das Serviceportal **sat:las** des Landesamts für Schule (LAS), das nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten voraussichtlich noch im Frühsommer 2025 den Betrieb aufnehmen wird. Der Bereich „Wartung- und Pflegezuschuss“ wird auf sat:las nach derzeitiger Planung ab November zur Verfügung stehen. Dort werden Sie die Kostenpauschale unkompliziert und digital – ohne Förderantrag bzw. Nachweis – abrufen können. Sobald die Registrierung freigeschaltet ist, werden wir Sie genauer über das Verfahren informieren.

3. Unterstützungsmaterial

Die wichtigsten fachlichen Eckpunkte zur Förderrichtlinie SchulMobE und zum gesetzlichen Wartung- und Pflegezuschuss finden Sie in den beiden Anhängen zu diesem Schreiben. Zahlreiche weitere Informationen – insbesondere die für die SchulMobE entwickelte elektronische Antragsmappe sowie die Förderrichtlinie – finden Sie auf unserer Homepage unter den Adressen km.bayern.de/schulmobe bzw. km.bayern.de/wup. Die trägerspezifischen Budgets der SchulMobE können Sie der online verfügbaren Anlage zur Richtlinie oder durch Eintrag Ihrer bekannten Trägerkennziffer der Antragsmappe entnehmen.

Ich freue mich, Sie über die beschriebenen Angebote effektiv dabei unterstützen zu können, optimale technische Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lehren und Lernen in der digitalen Welt zu schaffen, und bedanke mich im Voraus für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Ihren großen Einsatz für die digitale Bildung in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thomas Maier-Reichenberger

Ministerialdirigent

Eckpunkte zur Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE)

Kurzlinks:

[Website](#)

[Richtlinie](#)

[Anlagen](#)

[Antragsmappe](#)

Nachfolgende **Eckpunkte** erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dienen der Erstinformation. Eine vollständige Darstellung der rechtlichen Regelungen ist der [Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte \(SchulMobE\)](#) zu entnehmen.

1. Grundlagen

Das Förderprogramm SchulMobE auf Grundlage der Fördermittel aus dem Landeshaushalt 2025 umfasst zwei voneinander getrennte Fördersäulen:

- Beschaffung von **mobilen Endgeräten als Leihgeräte** für den Ausbau der schulischen Leihgerätepools zur Nutzung v. a. durch Schülerinnen und Schüler (Umfang: 72 Mio. €)
- Beschaffung von **mobilen Endgeräten als Lehrergeräte** für die dienstliche Verwendung durch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal (Umfang: 30 Mio. €)

Bei den Lehrergeräten handelt es sich um eine ergänzende Beschaffung zum „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ für die einmalige Deckung des Ergänzungsbedarfs, der im Einzelfall durch den Ausfall bisher genutzter Geräte sowie Lehrerzahlzuwachs entsteht. Aus der Richtlinie leiten sich **keine weitergehenden Rechtspflichten** ab.

2. Fördergegenstände

Gefördert werden Investitionen in

- **mobile Endgeräte** (Laptops, Notebooks, Tablets) als Leihgeräte bzw. Lehrergeräte,
- ergänzendes, zum Betrieb der beschafften mobilen Endgeräte erforderliches **Zubehör** (z. B. Ein- und Ausgabegeräte, Hüllen oder Taschen),
- auf die Zweckbindungsfrist beschränkte **Garantieverlängerungen** und **Versicherungen** (z. B. gegen Verlust, Beschädigung oder Diebstahl) sowie
- zwingend für den Betrieb der Geräte notwendige **Software** (Betriebssysteme).

Dabei müssen

- **Leihgeräte** für dSdZ-Schulen die funktionalen Anforderungen an die elternfinanzierten Geräte erfüllen, damit sie bei Bedarf Schülerinnen und Schülern ohne eigenes Gerät nachteilsfrei zur Verfügung gestellt werden können,
- **Lehrergeräte** in den Merkmalen CPU/Systemleistung und Display den Anforderungen aus dem Votum 2023/2024 entsprechen und

- für **Tablets** als Lehrergeräte zusätzlich ein **Eingabestift** mit mehreren Druckstufen sowie eine **Tastatur** mit Tastenhub beschafft werden.

3. Förderverfahren (Erstattungsprinzip)

Die Zuwendung wird auf Antrag bei der örtlich zuständigen Regierung als nicht rückzahlbare Zuweisung bzw. nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen einer **Festbetragsfinanzierung** gewährt.

Im Verfahren werden Antrag und Verwendungsnachweis zu einem einzigen Verfahrensschritt zusammengefasst, um die Abläufe zu vereinfachen und die Auszahlung zu beschleunigen. Der Antrag dient gleichzeitig als Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen gemäß Nr. 10.3 VV zu Art 44 BayHO. Dabei werden die Anträge **nach der Beschaffung** ausschließlich elektronisch und unter Verwendung der auf der Webseite des Staatsministeriums bereitgestellten [Projektmappe](#) bei der zuständigen Regierung eingereicht, die die Anträge prüft, bewilligt und auf Grundlage der angegebenen Daten zur Beschaffung die Höhe der Zuwendung endgültig festsetzt und auszahlt (**Erstattungsprinzip**).

Je Schulaufwandsträger kann nur ein Antrag gestellt werden. Sofern die Zuwendung 100.000 € Euro überschreitet, kann die zuständige Regierung im Einzelfall weitere Anträge zulassen. Mehrfachförderungen sind unzulässig.

4. Höhe der Budgets, Gerätezahlen und Zuwendung

Die Höhe des Festbetrags wird für Leihgeräte und Lehrergeräte getrennt festgesetzt und beläuft sich

- bei **Leihgeräten** auf **350 Euro** pro Gerät und
- bei **Lehrergeräten** auf **1.000 Euro** pro Gerät (einschl. Verwaltungskostenpauschale).

Für jeden Schulaufwandsträger sind in der [Anlage zur Richtlinie](#) eine bedarfsdeckende Anzahl an Leih- und Lehrergeräten sowie daraus resultierende Budgets festgelegt, die sich jeweils als Vielfache der vorgesehen Gerätezahl mit dem Gerätefestpreis berechnen.

Die jeweiligen Zuwendungen für Leihgeräte und Lehrergeräte ergeben sich als Vielfache der Anzahl der beschafften Geräte mit dem Gerätefestpreis, begrenzt auf die tatsächlichen Investitionsausgaben (bei Lehrergeräten zzgl. Verwaltungskostenpauschale) sowie die Budgets gemäß Anlage.

Berechnungsgrundlage für die maximale Anzahl der förderfähigen mobilen Endgeräte ist eine schulscharfe Budgetberechnung für die Schulaufwandsträger:

- Die Zahl der **Leihgeräte** bemisst sich dabei anteilig an den Schülerzahlen der Schulen des Schulaufwandsträgers laut Amtlicher Schuldaten des Schuljahres 2023/2024.
- Die Zahl der **Lehrergeräte** berücksichtigt zum einen in vollem Umfang die trägerindividuellen Veränderungen in der Lehrerzahl (Schuljahr 2023/2024 gegenüber der Vollausrundung "Sonderbudget Lehrerdienstgeräte") sowie einen Ausgleich bzw. Ersatz für nicht mehr funktionstüchtige Geräte im Umfang von rund 10 %. Die beiden Einflussfaktoren werden zu einem einzelfallspezifischen Ersatzgerätebedarf miteinander verrechnet.

5. Angaben im Förderantrag

Die Angaben in der elektronischen Fördermappe beschränken sich auf ein Minimum

- bekannte **Trägerkennziffer** (identisch zu anderen Programmen)
- **Kontaktdaten** / Bankverbindung (1)
- **Anzahl** der jeweils beschafften Geräte nach Schulart (4)
- (förderfähige) **Ausgaben** und Datum von Maßnahmenbeginn und -ende (5)
- Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung (7) und elektr. Bescheidübermittlung (9)

Bitte nehmen Sie die **Versicherungen** (6) zur Kenntnis, die mit der Unterschrift am Ende des Antragsformulars bestätigt werden.

6. Verteilung und Einsatz der Geräte

Die Schulaufwandsträger stellen die beschafften mobilen Endgeräte der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter nach Maßgabe der Anforderungen des schulischen Medienkonzepts bedarfsgerecht zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung:

- Dabei sind **Leihgeräte** in den schulischen Leihgerätepool aufzunehmen und für eine sporadische, epochale oder dauerhaft personengebundene Nutzung durch Schülerinnen und Schüler sowie für die unterrichtliche Nutzung durch Lehrkräfte einzusetzen. An den „Digitalen Schule der Zukunft“ sind sie primär zur personengebundenen Nutzung durch Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Endgerät in den 1:1-Ausstattungsklassen einzusetzen (Ersatzgeräte).
- **Lehrergeräte** sind Lehrkräften und dem weiteren pädagogischen Personal als personenbezogene Geräte zur dienstlichen Verwendung innerhalb und außerhalb der Schule zuzuordnen und zum weisungsgebundenen Einsatz als **Lehr- und Arbeitsmittel im Beschäftigungsverhältnis** unentgeltlich zu überlassen. Ein Ausstattungsanspruch einer Einzelschule oder von Einzelpersonen gegenüber dem Zuwendungsempfänger, insbesondere bei der Bereitstellung von Lehrergeräten, der Bereitstellung bestimmter Geräte oder Ersatzbeschaffungen jenseits von bestehenden Ansprüchen aus Garantien oder Versicherungen besteht **nicht**.

7. Termine und Fristen

- Berücksichtigt werden in der Förderung alle Maßnahmen, die ab dem **1. Januar 2025 (vorzeitiger Vorhabenbeginn)** begonnen wurden.
- Der **Bewilligungszeitraum** endet am **31. Dezember 2025**.
- Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Beschaffung, **spätestens jedoch zum 31. März 2026** zu stellen (**Ausschlussfrist**).
- Die beschafften mobilen Endgeräte sind für einen Zeitraum von **mindestens vier Jahren** ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (**Zweckbindungsfrist**).
- Im Rahmen seiner Pflicht zur **Mitwirkung bei Maßnahmen der Finanz- und Rechnungsprüfung** hat der Zuwendungsempfänger die Belege über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen relevanten Unterlagen sowie eine Ausfertigung der Verwendungsbestätigung **fünf Jahre** aufzubewahren.

*Eckpunkte zu den gesetzlichen Leistungen für die technische Wartung und Pflege
der schulischen digitalen Infrastruktur nach Art. 5 Abs. 3 und Art. 30
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)*

Kurzlinks:

[Website](#)

[BaySchFG](#)

[AVBaySchFG](#)

[LAS](#)

1. Rechtliche Grundlagen

Mit den Zuweisungen gemäß [Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes \(BaySchFG\)](#) unterstützt der Freistaat die Gemeinden, Schulverbände, Landkreise und Bezirke ab dem 1. Januar 2025 bei der Finanzierung der **technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur** über schulartsspezifische Pro-Kopf-Pauschalen.

Die Höhe der Zuweisungen ist als Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler und Haushaltsjahr bemessen und deckt im Landesdurchschnitt die Hälfte der bei den Schulaufwandsträgern angefallenen notwendigen Ist-Ausgaben für die technische Administration der schulischen IT-Infrastruktur. Privaten Trägern wird ein entsprechender Zuschuss gemäß Art. 30 BaySchFG gewährt.

Grundlage für die Berechnung der Pauschalbeträge ist eine stichprobenbasierte repräsentative Erhebung der bei den kommunalen Körperschaften im Vorvorjahr angefallenen Ist-Ausgaben, die zur Berücksichtigung der Lohnkostenentwicklung entsprechend fortgeschrieben werden. Nähere Regelungen sowie die Festsetzung der Pauschalen sind in [§ 13c der Verordnung zur Ausführung des BaySchFG \(AVBaySchFG\)](#) getroffen.

Die jährliche Auszahlung der pauschalen Zuweisungen und Zuschüsse erfolgt ab November 2025 über das Portal **sat:las** des **Bayerischen Landesamts für Schule**.

2. Pauschalbeträge für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 13c Abs. 3 AVBaySchFG werden den Schulaufwandsträgern für das Haushaltsjahr 2025 je Schülerin und Schüler (Person) folgende Pauschalen gewährt, vgl. Nr. 5:

1. **51,75 €** an allgemeinbildenden Schulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Schulen für Kranke
2. **62,11 €** an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und Förderschulen
3. **24,84 €** in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen
4. **34,16 €** in Teilzeitklassen an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Dabei sind ggf. vorhandene Teilzeitfaktoren sowie die schulartsspezifischen Zuschläge im Bereich beruflicher Schulen sowie Förderschulen (+ 20%) bereits in die Pauschalbeträge eingerechnet. Allgemeinbildende Schulen mit einer Schülerzahl von weniger als 50 Schülerinnen und Schülern erhalten den Zuschuss für 50 Schülerinnen und Schüler.

3. Registrierung im Portal sat:las für die Auszahlung

Die Verbescheidung und Auszahlung erfolgen durch das [Bayerische Landesamt für Schule](#) digital über das **sat:las – Serviceportal**. Die Anwendung steht den Schulaufwandsträgern voraussichtlich ab **November 2025** zur Verfügung. Da der Anspruch auf die pauschalierten Zuwendungen gesetzlich begründet ist, muss – anders als in Förderprogrammen – kein Antrag gestellt werden. Stattdessen ist eine (einmalige) Registrierung im Portal notwendig, nach der die jährliche Auszahlung nach einer Bestätigung der im Portal hinterlegten Trägerdaten unmittelbar auf die hinterlegte Bankverbindung abgerufen werden kann.

Für den Nachweis der Identität (Authentifizierung) verwendet das Portal sat:las die OZG-Standardkomponente „**Mein Unternehmenskonto**“. Um sich ab November auf sat:las authentifizieren zu können, empfehlen wir Schulaufwandsträgern bereits jetzt, sich unter <https://info.mein-unternehmenskonto.de> zu registrieren (Variante „mit Steuernummer“).

4. Turnus der Kostenerhebung

Gemäß [Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und 5 BaySchFG](#) bemisst sich die Höhe der Zuwendungen nach der Hälfte der Gesamtsumme der notwendigen Ist-Kosten aus einer Erhebung, die regelmäßig im Abstand von **drei Jahren** erfolgt. Abweichend davon legt [Art. 54 BaySchFG](#) zu Beginn einen **jährlichen Erhebungszyklus** fest (Haushaltsjahre 2026 und 2027). Näheres zur Erhebung ist in [§ 13c AVBaySchFG](#) geregelt.

5. Berechnung der pauschalierten Zuwendungen

Grundlage für die **Kostenpauschalen** je Schülerin und Schüler im Haushaltsjahr 2025 sind die erhobenen Ist-Kosten der Schulaufwandsträger im Haushaltsjahr 2023, wobei die Daten der Stichprobe nach Maßgabe der Vollzeitschülerzahl gemäß Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2022/2023 hochgerechnet werden. Dabei werden die **Ist-Ausgaben** zusätzlich auf Basis der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst der beiden Folgejahre fortgerechnet. Bei den Vollzeitschülern werden Schülerinnen und Schüler in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen mit dem Faktor 0,40, in Teilzeitklassen an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Faktor 0,55 und alle anderen Schülerinnen und Schüler mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt.

Die Hälfte der so ermittelten **Gesamtkosten** wird gleichmäßig auf alle Vollzeitschülerinnen und -schüler verteilt, wobei allgemeinbildende Schulen mit einer Schülerzahl von weniger als 50 Schülerinnen und Schülern mit einer Schülerzahl von 50 angesetzt und Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien sowie an Förderschulen mit dem Faktor 1,20 gewichtet werden. Daraus ergibt sich für 2025 ein Wert

- von **51,75 €** je Vollzeitschüler (§ 13c Abs. 3 Nr. 1)
- von **34,16 €** in Teilzeitklassen an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (§ 13c Abs. 3 Nr. 2; **66 %** des Betrags beim Teilzeitumfang 0,55 und Zuschlagfaktor 1,2),
- von **24,84 €** in Teilzeitklassen an Berufsschulen (§ 13c Abs. 3 Nr. 3; **48 %** des Betrags beim Teilzeitumfang 0,40 und Zuschlagfaktor 1,2)
- von **62,11 €** in Vollzeitklassen an beruflichen Schularten bzw. Förderschulen (§ 13c Abs. 3 Nr. 4; **120 %** des Betrags wegen Zuschlagfaktor 1,2).